Satzung
des
Karneval-Club Altdöbern e.V.

in der geltenden Neufassung vom 27.08.2021

ENTWURF

1. Name, Sitz und Geltungsbereich

(1) Der Verein führt den Namen Karneval-Club Altdöbern e.V. (im folgenden KCA genannt).

(2) Sitz des Vereins ist Altdöbern. Der Verein wurde im November 1978 gegründet.

(3) Er ist beim Amtsgericht Cottbus unter der Nr. VR 2793 CB eingetragen.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Senftenberg.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Aufgaben und Ziel des Vereins

(1) Der KCA. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) Der KCA setzt sich für die Pflege und ~~den~~ die Erhaltung des Brauchtums für einen traditions- und landestypischen Karneval ein.

(3) Der KCA sichert die Wahrnehmung aller Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber Behörden, Institutionen und überregionalen Verbänden.

(4) Der KCA setzt sich für die Zusammenarbeit mit Vorgenannten, anderen Vereinigungen und Freunden des Karnevals ein.

(5) Der Satzungszweck des KCA wird insbesondere durch karnevalistische Veranstaltungen, Umzüge, Treffen und Wettbewerbe verwirklicht.

(6) Der KCA setzt sich für die Wahrung einer freien, unabhängigen und selbständigen Betätigung der Vereinsmitglieder ein.

3. Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Organe

(1) Organe des Vereins sind:

ENTWURF

a. die Jahreshauptversammlung
b. der Vereinsvorstand
c. der erweiterte Vereinsvorstand

(2) Die Jahreshauptversammlung

a. Die Jahreshauptversammlung ist die oberste Instanz des KCA.

b. Die Jahreshauptversammlung ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen.

a. Im virtuellen Verfahren ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Die virtuelle Versammlung verläuft nachfolgenden Verfahren:

i. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich. Die ordnungsgemäße Ladung ist auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

ii. Der Vereinsvorstand gibt die vorläufige Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen einer Frist von 2 Wochen in die Tagesordnung zu beantragen.

iii. Verspätete eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vereinsvorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punktes rechtfertigen. Der Vereinsvorstand, entscheidet nach eigenem Interesse.

iv. Nach Ablauf von zwei Wochen hat der Vereinsvorstand die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung anstehenden Beschlussgegenstände zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten aufzufordern.

v. Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem Sie die dem Vereinsvorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidungen stehenden Beschlussgegenständen entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vereinsvorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/ und formwidrige

ENTWURF

Stimmabgabe gilt als ungültige Stimme und wird nicht berücksichtigt.

b. Die Jahreshauptversammlung im Präsenzverfahren wird durch den Vereinsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.

i. Die ordnungsgemäße Ladung ist auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Maßgebend ist dabei die die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder ungültige E-Mail-Adresse verfügen, sowie auf digitalem Weg nicht erreichbar sind, werden per Post informiert.

ii. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vereinsvorstand in schriftlicher Form oder per E-Mail einzureichen. Formwidrig eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Verspätete und während der Versammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer einfachen Mehrheit zustimmen. Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen sind davon ausgeschlossen.

iii. Der Vereinsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Jahreshauptversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann ein Versammlungsleiter bestimmt werden.

iv. Die Mitglieder stimmen offen per Handzeichen ab. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied dies wünscht. Die Vorstandswahlen sind davon ausgenommen, diese erfolgen immer in geheimer Abstimmung.

c. An der Jahreshauptversammlung, die jährlich im 2. Quartal zusammentreten muss, können alle aktiven, passiven, Ehrenmitglieder sowie das Prinzenpaar (soweit nicht Mitglied im KCA) teilnehmen. Eine Absage bzw. Verlegung der Mitgliederversammlung ist nur in dringenden Gründen möglich. Dringende Gründe definiert der KCA folgendermaßen:

- Erkrankung von Organmitgliedern und deren Vertretern
- Behördliche Untersagung der Veranstaltung

ENTWURF

d. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

e. Aufgaben der Jahreshauptversammlung:
   I. Entgegennahme des Tätigkeits-/Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes
   II. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters
   III. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Revisionskommission
   IV. Entlastung des Vereinsvorstandes und der Revisionskommission
   V. Wahl des Vereinsvorstandes (im Wahljahr)
   VI. Bestellung der Revisionskommission für die nächste Session
   VII. Aufstellung von Arbeitsgruppen und Gruppenleitern
   VIII. Beschlussfassung zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Zahlungsfristen der nächsten Session
   IX. Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäß Anträgen

f. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vereinsvorstand oder 1/3 der aktiven Mitglieder es verlangen.

g. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.

h. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des KCA bedürfen einer 3/4 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, wobei 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen.

i. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer im Protokoll festgehalten.

j. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter, vom Vereinsvorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Der Vereinsvorstand

a. Der Vereinsvorstand ist das zweithöchste Organ des KCA.

b. Die 5 Vereinsvorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat 5 Stimmen. Die 5 Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den Vereinsvorstand.

c. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

d. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

ENTWURF

e. Der gewählte Vereinsvorstand legt seine Ämter intern fest und wählt gleichzeitig aus diesen 5 Vereinsvorstandsmitgliedern einen Vereinsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vereinsvorsitzenden.

f. Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister im Amt. Die Übergangszeit ist auf 6 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

g. Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes müssen im Verein organisiert sein und dort ihren Beitrag entrichten.

h. Scheidet ein Vereinsvorstandsmitglied aus, ~~setzt~~ beruft der Vereinsvorstand einen Nachfolger ~~ein.~~ Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird bei der regulären Wahl durch die Jahreshauptversammlung hinfällig.

i. Zeichnungsberechtigt sind der Vereinsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes oder der stellvertretende Vereinsvorsitzende ~~des Vereinsvorstandes~~ und ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes, die den KCA gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip).

j. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich.

(4) Der Erweiterter Vereinsvorstand

a. Der Erweiterte Vereinsvorstand ist das dritthöchste Organ des KCA.

b. Er setzt sich aus dem Vereinsvorstand sowie je einem Gruppensprecher der aktiven Mitglieder (§ 5 Absatz (3) Punkt 3.1.1) zusammen.

c. Der Vereinsvorstand behält sich vor weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vereinsvorstand zu berufen.

d. Der erweiterte Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal jährlich.

e. Der erweiterte Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn ein zeichnungsberechtigtes Vereinsvorstandsmitglied sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes anwesend sind.

f. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

ENTWURF

5. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den erweiterten Vereinsvorstand des KCA mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Für die Aufnahme ist das Aufnahmeformular vollständig auszufüllen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(4) Der Verein führt:

a. aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind der Vereinsvorstand, der Elferrat, Tanzgarden (Funkengarden, Tanzmariechen), Prinzengarden, Licht und Technik, Einlass, närrische Gruppen oder Einzelpersonen.

b. passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am aktiven Vereinsleben teilnehmen können, aber ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten wollen. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unverändert fort.

c. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben oder sich auf besondere Weise für die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und auf der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Für diese Personen entfällt der Mitgliedsbeitrag.

d. Prinzenpaare

Das Prinzenpaar kann sowohl durch Vereinsmitglieder, als auch von Nichtvereinsmitgliedern gestellt werden. Wird das Prinzenpaar durch Nichtvereinsmitglieder realisiert, ist das Prinzenpaar-Aufnahmeformular auszufüllen. Für Nichtvereinsmitglieder endet die Mitgliedschaft mit Beginn der Jahreshauptversammlung. Für die Session entfällt der Mitgliedsbeitrag.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt

a. kostenlos an allen Veranstaltungen des KCA teilzunehmen.

b. für die Wahl des Vereinsvorstandes zu kandidieren, sofern er das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei Jahre Mitglied im Verein ist.

c. Freiwillig aus dem Verein auszutreten.

ENTWURF

d. Arbeitsgruppen zu leiten oder Einzelfunktionen zu übernehmen. Diese sind vom erweiterten Vereinsvorstand zu bestätigen.

e. Vereinseigentum nur im Interesse des KCA zu nutzen und Kostüme, Ausrüstungen und Dekorationen im Aufrag des Vereins herzustellen und bei Privatnutzung entsprechende Gebühren an den Verein abzuführen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet

a. sich aktiv, freiwillig, kostenlos und durch unbezahlte Mitarbeit und Mitwirkung entsprechend seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten bei der Organisation, Vorbereitung und Gestaltung des karnevalistischen Lebens und Wirkens zu beteiligen.

b. regelmäßig an Vereinssitzungen, Proben, Einsätzen, Auftritten und anderen vom KCA organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

c. neue Ideen, Vorstellungen oder Erkenntnisse in Wort, Ton oder Bild zu unterbreiten und bei der Durchsetzung oder Realisierung zu helfen.

d. mit Witz und Humor zur Geselligkeit, Narretei, Stimmung und Unterhaltung beizutragen.

e. das Vereinseigentum sorgsam zu nutzen und zu pflegen, zu schützen und bei verschuldetem Verlust materiell oder finanziell in vollem Umfang zu ersetzen und bei Austritt oder Ausschluss unaufgefordert zurückzugeben.

f. die persönlichen Interessen mit den Vereinsinteressen in Einklang zu bringen.

g. das Ansehen des KCA würdevoll zu vertreten.

h. Mitgliedsbeiträge, Umlagen, und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus satzungsmäßigen Pflichten und Beschlüssen ergeben innerhalb des bestimmten Zeitraumes zu entrichten.

(3) Das Einbringen von Aktivitäten der passiven und Ehrenmitglieder erfolgt in Absprache mit dem erweiterten Vereinsvorstand nach eigenem Ermessen.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die zeitlich unbefristete Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand erfolgen.

(3) Im Besitz des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum (z.B. Kostüme, Requisiten, Tonträger, etc.) sind spätestens mit der Austrittserklärung zurückzugeben.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

ENTWURF

a. satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Beschlüsse der Organe des Vereins missachtet.

b. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in grober Weise verletzt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins schädigend verhält.

c. mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstiger finanziellen Verpflichtungen mehr als ein Jahr gegenüber dem Verein in Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von 1. Monat nicht gezahlt hat.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den erweiterten Vereinsvorstand mit 2/3 – Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden auch die Rechte, Ansprüche und Pflichten des Vereins, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

8. Finanzen

(1) Der Verein finanziert sich aus:

a. Mitgliedsbeiträgen

b. Erlösen aus Veranstaltungen

c. Spenden und anderen Zuwendungen

d. Erbringen von Vereinsarbeit

(2) Alle Entscheidungen über Beiträge und Beitragsänderungen werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(3) Kasse und Konto des Vereins werden vom Schatzmeister, der Mitglied des Vereinsvorstandes ist, verwaltet.

(4) Er/Sie überwacht die Beitragszahlung der Mitglieder, verwaltet die Kasse und führt den Kassen- und Kontonachweis sowie das Belegwesen.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gegenleistung oder Rückzahlung.

9. Die Revisionskommission

(1) Die Jahreshauptverammlung wählt für jede Session zwei Kassenprüfer zur Revisionskommission. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein. Sie unterliegen auch nicht der Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vereinsvorstand.

ENTWURF

(2) Sie kontrolliert die Geschäfts- und Rechnungsführung (einschließlich Belegwesen).

(3) Sie ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, in alle Akten und Schriftstücke des KCA Einsicht zu nehmen.

(4) Sie führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine schriftliche, nachweisbare Revision durch. Diese Revision ist der Jahreshauptversammlung und dem Vereinsvorstand jährlich zur Kenntnis zu bringen. Sie hat das Recht, bei schwerwiegenden Verstößen eine außerordentliche erweiterte Vereinsvorstandssitzung zu verlangen, auf der die festgestellten Verstöße bekannt gegeben werden.

(5) Die Kassenprüfer können mit beratender Stimme an den Beratungen des Vereinsvorstandes und des erweiterten Vereinsvorstandes teilnehmen.

10. Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

11. Schlussbestimmungen

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung, Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung zuzuleiten. Die Jahreshauptversammlung ist zu den vorgenannten Punkten beschlussfähig, sofern mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 - der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Jegliche Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder oder Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der laut vorliegender Satzung geleisteten Vereinsarbeit werden ausgeschlossen.

(3) Durch Unterschriftsleistung unter das Aufnahmeformular erkennt jedes Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter die Satzung an.

ENTWURF

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altdöbern, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karnevals zu verwenden hat.

(5) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand. Bei der Durchführung sind die §§ 47 BGB ff. zu berücksichtigen.

ENTWURF